

Traiskirchen, am 16.12.2020

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen

z.H.: Herrn Bürgermeister Andreas Babler, Msc.

Von GR Ing. Mag. Attila János (NEOS)

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Betreff: Umsetzung des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG) für die Gemeinde-Website www.traiskirchen.gv.at

Begründung:

Österreich hat sich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde mit dem Web Zugänglichkeits-Gesetz legislativ umgesetzt.

Im Ergebnis sind alle Webseiten und mobile Anwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen iSv Art 2 Zif. 1 Abs. 4 Vergabe-RL (2014/24/EU) vom Anwendungsbereich erfasst.

In technischer Hinsicht gilt als Richtschnur die Erfüllung der Konformitätsstufe AA der "Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web - WCAG 2.1" und die Veröffentlichung einer Barrierefreiheitserklärung.

Auf Webinhalte, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht worden sind ("alte" Inhalte), sind die nationalen Bestimmungen ab 23. September 2020 anzuwenden; auf jene Webinhalte, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht werden ("neue" Inhalte), sind die nationalen Vorschriften bereits ab dem 23. September 2019 anzuwenden.

Die Gemeinde-Website www.traiskirchen.gv.at erfüllt mit Stand 16. Dezember 2020 die genannten Anforderungen nicht und die gesetzlich verpflichtende Frist zur Umsetzung der Anforderungen wurde mit 23. September 2020 verabsäumt.

Unabhängig von der rechtlichen zwingenden Verpflichtung zur Anwendung dieses Gesetzes ist es die ureigene Aufgabe einer Gemeinde die digitale Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen zu fördern und Menschen mit oder ohne Behinderung nicht auszuschließen. Mit einem barrierefreien Online-Auftritt muss die Stadtgemeinde Traiskirchen als Vorbild vorangehen und die soziale Verantwortung gegenüber den Schwächeren in der Gesellschaft wahrnehmen.

Neben den technischen Aspekten einer barrierefreien Gemeinde-Website sollten die wichtigsten Inhalte und Services in einer leichteren Sprache, speziell für Nicht-Muttersprachler und Menschen mit geringer Lesekompetenz, aufbereitet sein. Barrierefreiheit hilft weiters Menschen mit Sehschwäche und durch eine leichte Bedienbarkeit können Menschen mit motorischen Einschränkungen die Gemeinde-Website auch nutzen und damit am öffentlichen Leben teilhaben.

Barrierearmut sollte für uns kein Luxus, sondern eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem dargelegten Sachverhalt und aus der mit 23. September 2020 versäumte gesetzlich vorgeschriebene Umsetzungsfrist für das Web-Zugänglichkeits-Gesetz.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem dargelegten Sachverhalt.

Der Gefertigte stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen wolle beschließen:

"Die zuständige Ressortleitung wird beauftragt die Umsetzung der Anforderungen aus dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz für die Gemeinde-Website www.traiskirchen.gv.at unverzüglich in die Wege zu leiten und dem Gemeinderat bis zum Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung in schriftlicher Form über die Umsetzung Bericht zu erstatten. Nach Abschluss aller notwendigen Arbeiten soll die Gemeinde-Website einer WACA-Zertifizierung (Web Accessibility Certificate Austria, www.waca.at) unterzogen werden."

Gemeinderat
Ing. Mag. Attila János